

Wichtige Informationen zur Prüfungsanmeldung in den Studiengängen Intermedia Design sowie Intermedia Design mit Praxissemester für alle Studierende in der PO-Version 2018

Prüfungsordnung (PO) im Bachelor-Studiengang Intermedia Design sowie Prüfungsordnung (PO) im Bachelor-Studiengang Intermedia Design mit Praxissemester vom 15.03.2018 (publicus Nr. 2018-05 vom 09.04.2018)

§ 6 Abs. 3 (Auszug PO)

Die Studierenden müssen sich zu **allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen** innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. **Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr.** Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Abs. 2 S. 1 (Auszug PO)

Die Wiederholungsprüfungen sind **spätestens innerhalb des jeweils übernächsten Semesters** zu den angegebenen Prüfungsterminen abzulegen.

Wichtig:

Anmeldung zu allen Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) während der jeweils geltenden Anmeldefristen durch die Studierenden in QIS!

Wiederholungsprüfungen müssen nicht im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, sondern spätestens innerhalb des jeweils übernächsten Semesters.

Beispiel: Nichtbestehen einer Prüfungsleistung:

SS 2018: Anmeldung zu einer Prüfungsleistung (1. Versuch), Note:5,0

WS 18/19: keine Anmeldung zur 1. Wiederholung (-> es ist keine Anmeldung erforderlich, da es sich um das **nächste Semester** handelt)

SS 2019: keine Anmeldung zur 1. Wiederholung (-> die Anmeldung ist zwingend erforderlich, da es sich um das **übernächste Semester** handelt)

Folge:

Der/Die Studierende erhält nachträglich eine sogenannte „Zwangsfünf“ (Vermerk ZW5). Die 1. Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden.

Die Versuchszählung für das vergangene Semester wird immer nach Eingang der Noten zu Beginn des folgenden Semesters gemacht. Hierbei wird abgefragt, wer welche Prüfung mitgeschrieben, aber nicht bestanden hat und wer eine Prüfung hätte verpflichtend mitschreiben müssen, dies aber nicht gemacht hat und deswegen nachträglich eine Zwangsfünf (Vermerk ZW5) erhält, da diese Prüfung dann gemäß PO mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Dies ist der Fall bei Wiederholungsprüfungen, die abzuleisten waren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen des Studienservice (Team 2):

Team2@studienservice.hochschule-trier.de

+ 49 651 8013-335

Stand: 30.06.2023